



# SATZUNG

Förderverein Hardbergschule Worblingen e.V.

Am Burgstall 13  
78239 Rielasingen - Worblingen  
[www.fv-hardbergschule.de](http://www.fv-hardbergschule.de)

Neufassung vom 14. Oktober 2022

Vereinsregister: Amtsgericht Singen VR-Nr. 18164/08942

## Neufassung der Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hardbergschule Worblingen e.V.“
2. Dieser Verein hat seinen Sitz Am Burgstall 13 in 78239 Rielasingen-Worblingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt zum 01. April eines Jahres und endet zum 31. März des Folgejahres.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern, am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule mitzuwirken und die Schule ideell und materiell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1.1. die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und erzieherischen Themen, z.B. mit Hilfe von externen Referenten.
- 1.2. die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, z.B. Schulfeste.
- 1.3. die Förderung einzelner, bedürftiger Schüler, z.B. bei Klassenfahrten.
2. Der Verein ist ein Förderverein i.S. des §58 Nr.1 AO. Er stellt sich die Aufgabe, die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Hardbergschule Worblingen durch ein zusätzliches Betreuungsangebot für Schüler, z.B. in Form von Kernzeitbetreuung, Ganztagesbetreuung sowie der Ferienbetreuung zu ergänzen, sofern für den Verein kostendeckende Durchführung durch Beiträge der Erziehungsberechtigten oder sonstige Zuwendungen und Spenden sichergestellt ist.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### §4 Verbot Begünstigung

1. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedarf der Erlaubnis der Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - 3.1 durch Tod  
Bei Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft nicht weitergeführt werden. Dem Erben wird ein Eintrittsrecht zugebilligt.
  - 3.2 durch Austritt  
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31. Jan. mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
  - 3.3 durch Ausschluss  
Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der jeweils mit sofortiger Wirkung erfolgt, hat der Vorstand zu beschließen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.  
  
Der Ausschluss kann nur aus den nachfolgend genannten Gründen erfolgen:
    - 3.3.1 wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt.
    - 3.3.2 wenn das Mitglied in grober Weise die Satzung oder die Ziele des Vereins verletzt oder gegen diese verstößt
    - 3.3.3 wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins allgemein in der Öffentlichkeit schadet
    - 3.3.4 wenn unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens festgestellt wird
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erloschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, das Betreuungsangebot des Vereins zu nutzen und an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Regeln zur Betreuungsordnung und die Hausordnung der Schule sind zu beachten.
4. Jegliche Änderungen wie Kontakt- und Bankverbindungen sind dem Vorstand sofort und in schriftlicher Form anzuzeigen

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand und seine Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden/ 2. Vorstand
  - c. der/dem Kassierer(in)
  - d. der/dem Mitgliederverwaltung
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen, bis satzungsgemäße Neuwahlen stattfinden.  
Wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst zwei Monate nach Eingang wirksam.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Bei Bedarf können Vereinsämter abweichend von Ziff. 4 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dies geschieht im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

## Satzung des Fördervereins der Hardbergschule Worblingen e.V.

8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und sonstige Aufwendungen.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
10. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
11. Dem Vorstand obliegen der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
12. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
14. Der Vorstand ist für die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Kassierer jeweils für sich allein zeichnungsberechtigt. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
15. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des Geschäftsjahres 31. März durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Form von einer Bekanntmachung auf der Homepage des Vereines, durch eine Bekanntmachung im Gemeindeblatt oder Rundschreiben einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 4 f) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anträge können gestellt werden

1. von den Mitgliedern des Vereins
2. von der Schulleitung
3. aus den Konferenzen der Schule

## Satzung des Fördervereins der Hardbergschule Worblingen e.V.

4. vom Schulelternbeirat
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
  - Die Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder. Zum Kassenbericht der Bericht der Kassenprüfer sowie die Vorausplanung für das kommende Geschäftsjahr.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - Satzungsänderungen.
  - Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge.
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Der Mitgliederversammlung gehört jedes volljährige Mitglied mit je einer Stimme an.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder, dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die o.a. Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden

### **§ 11 Die Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschriften bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende stimmberechtigte volljährige Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckformänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von §12 Ziffer 2, 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 13 Haftung des Vereins**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme an der Betreuung, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Ankündigung der beabsichtigten Beschlussfassung über die Auflösung einberufen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
5. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für die Hardbergschule Worblingen gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verwendet und gespeichert.
2. Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO (Datenschutzverordnung) verarbeitet.

## Satzung des Fördervereins der Hardbergschule Worblingen e.V.

3. Der Verein fertigt bei Veranstaltungen Fotos und Videos an und ist berechtigt, diese zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage des Vereins, in sozialen Medien sowie in sozialen Druckerzeugnissen zu veröffentlichen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Veröffentlichung von Fotos und Videos zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Fördervereins Hardbergschule Worblingen e.V. vom ----- beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Rielasingen-Worblingen, den \_\_\_\_\_